



SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn vom 10.10.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Absätze 1 bis 3 von Paragraph 7 (Höhe der Benutzungsgebühren) werden wie folgt abgeändert:

Die monatliche Gebühr beträgt

(1) in den Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre	
Kindergarten - Spatzennest	32,5 Stunden	1 Kind	173,00 €
		2 Kinder	134,00 €
		3 Kinder	90,00 €
		ab 4 Kinder	30,00 €
Kindergärten - Kirchäcker - Wurzelkinder- garten	35 Stunden	1 Kind	186,00 €
		2 Kinder	144,00 €
		3 Kinder	97,00 €
		ab 4 Kinder	32,00 €

(2) in den Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

	Betreuungs- umfang	Gebühr ab 3 Jahre	Gebühr 2-3 Jahre
Grundgebühr vormittags	35 Stunden	1 Kind 186,00 € 2 Kinder 144,00 € 3 Kinder 97,00 € ab 4 Kinder 32,00 €	1 Kind 372,00 € 2 Kinder 288,00 € 3 Kinder 194,00 € ab 4 Kinder 64,00 €
je Nachmittag	2,5 Stunden		1 Kind 27,00 € 2 Kinder 21,00 € 3 Kinder 14,00 € ab 4 Kinder 5,00 €

(3) in der Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

	Betreuungs- umfang	Gebühr 1-2 Jahre	Gebühr 2-3 Jahre
Grundgebühr vormittags	35 Stunden	1 Kind 461,00 € 2 Kinder 342,00 € 3 Kinder 232,00 € ab 4 Kinder 91,00 €	siehe Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung
je Nachmittag	2,5 Stunden	1 Kind 33,00 € 2 Kinder 24,00 € 3 Kinder 17,00 € ab 4 Kinder 7,00 €	
Splitting- Modell 1-2 Jahre	20/21 Stunden	1 Kind 263,00 € 2 Kinder 195,00 € 3 Kinder 133,00 € ab 4 Kinder 52,00 €	
Splitting- Modell 2-3 Jahre	20/21 Stunden	1 Kind 213,00 € 2 Kinder 165,00 € 3 Kinder 111,00 € ab 4 Kinder 37,00 €	

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Steinenbronn 27.07.2021

gez. Ronny Habakuk, Bürgermeister